



**Informationspflicht
gemäß § 2 Abs. 10 Finanzanlagenvermittlungsverordnung
(Kreditwesengesetz)**

Vermittler: Birk & Partner AG

Bahnhofplatz 1a Tel.: 09421-8408-700 Vorstand: Michael A. Birk (Vorsitzender) und Michael Birk
94315 Straubing Fax: 09421-8408-799 Aufsichtsratsvorsitzender: Benno Gruber
www.birk-partner.de E-Mail: info@birk-partner.de Sitz: Straubing, Amtsgericht HRB 10170

Wir bieten Ihnen als vertraglich gebundener Vermittler nach § 2 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes im Namen sowie für Rechnung und unter der Haftung der BfV Bank für Vermögen AG - Hohemarkstraße 22, 61440 Oberursel - folgende Finanzdienstleistungen an:

- Die Anlageberatung, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 a KWG
- Die Anlagevermittlung, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG

Ihr künftiger Vertragspartner, die BfV Bank für Vermögen AG, verfügt über entsprechende Erlaubnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Im nachfolgenden einige wichtige Informationen zur BfV Bank für Vermögen AG:

- **ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE BFV BANK FÜR VERMÖGEN AG**
- **BEST EXECUTION POLICY**
- **INFORMATIONEN ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN**
- **INFORMATIONEN ÜBER ZUWENDUNGEN UND PROVISIONEN**
- **BfV ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Gerne erhalten Sie die oben genannten Informationen auf Wunsch auch in gedruckter Form.

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

BFV BANK FÜR VERMÖGEN AG – CONFLICT OF INTEREST POLICY

Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten

1. Bei der BfV Bank für Vermögen AG (im Folgenden auch die „Bank“) können im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen Interessenkonflikte auftreten, und zwar zwischen den Kunden (Auftraggeber) und der Bank, den mit der Bank verbundenen Unternehmen, den bei der Bank Beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen inklusive der Geschäftsleitung der Bank, Personen, die durch Kontrollfunktionen mit der Bank verbunden sind, sowie anderen Kunden.

Interessenkonflikte können bei der Bank bei folgenden Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen auftreten:

- in der Finanzportfolioverwaltung und in der Anlageberatung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten insbesondere konzerneigener Produkte;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei der Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- aus Beziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
- bei der Mitwirkung von Mitarbeitern oder Geschäftsleitern in Aufsichts- oder Beiräten;
- aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern;
- durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen;
- bei Handels- und Finanzierungsdienstleistungen durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften (z.B. Eigenhandelsgewinnen) oder sonstige eigenen Interessen der Bank;
- aus der Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten.
- Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung)
- Eigenhandel/Festpreisgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung)
- Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung)
- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis)
- Platzierungsgeschäft (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung)
- Devisengeschäfte, die im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen
- Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten
- Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne von §2 Absatz 3 Nummer 2 oder 5 WpHG beziehen

Die Interessen der Kunden sollen auch die Interessen der Gesellschaft sein. Mit diesem Ziel bemüht sich die BfV Bank für Vermögen um Vermeidung von Interessenkonflikten.

2. Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder die Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter sowie andere relevante Personen hohen ethischen Standards verpflichtet. Die Bank selbst wie auch ihre Mitarbeiter sind bereits entsprechend den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse der Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bank hat zudem zur weitgehenden Vermeidung von Interessenkonflikten eine Organisationsrichtlinie Compliance erstellt und eine zuständige Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:

- Eigenes Umsatzinteresse an konzerneigenen Finanzprodukten (z.B. Aufnahme der konzerneigenen Finanzprodukte auf die Empfehlungsliste nur, wenn dies aus Gründen der Qualität der Produkte angemessen erscheint).
 - Hinsichtlich Zuwendungen von oder an Dritte: Zahlung von und Vereinnahmung von Zuwendungen von Dritten nur unter der Voraussetzung, dass diese darauf ausgelegt sind die Qualität der Dienstleistung gegenüber dem Kunden verbessern und dem bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegenstehen; im Zusammenhang mit der Erbringung einer Vermögensverwaltung ist die Vereinnahmung von Zuwendungen verboten
 - Hinsichtlich erfolgsbezogener Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern: Das Vergütungssystem der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und sieht einen hohen Anteil fester Vergütung der Mitarbeiter vor, um zu vermeiden, dass eine Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente entsteht und dadurch Anreize zur Eingehung hoher Risiken gesetzt werden. Die Vermittler erhalten Provisionen nur noch dann, wenn diese Provisionen dazu bestimmt sind, die Qualität der Dienstleistung für den Endkunden zu verbessern.
 - Beziehungen der Bank zu Emittenten: Entweder werden bezogen auf diese Emittenten bestimmte Dienstleistungen unterlassen (z.B. Erstellung von Finanzanalysen) oder es wird durch eine Trennung des Informationsflusses (Chinese Walls) zwischen den Abteilungen in der Bank und den Mitarbeitern dafür gesorgt, dass keine Informationen zu einem Interessenkonflikt führen können. Der Abteilungsleiter einer Abteilung darf nicht gleichzeitig auch Abteilungsleiter einer anderen in Konflikt stehenden Abteilung sein.
 - Diese „Chinese Walls“ werden auch zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingesetzt, die im Zusammenhang mit der Weitergabe von Finanzanalysen auftreten können.
 - Insiderinformationen: Führung eines Insiderverzeichnis: in dieses Verzeichnis werden alle relevanten Personen, die Insiderinformationen über die Bank selbst haben (mit Zeitpunkt und Art der Information), aufgenommen.
 - Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten: Durchführung laufender Kontrollen aller Geschäfte der Mitarbeiter/Personen der Bank mit besonderen Funktionen; Keine Aufnahme von Finanzinstrumenten auf die Empfehlungslisten oder Erstellung von Finanzanalysen von Emittenten, bei denen ein Mitarbeiter im Aufsichts- oder Beirat ist.
 - Private Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern: Verpflichtung aller Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten.
 - Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen: Bearbeitung der Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bank.
 - Die Bank hat Ausführungsgrundsätze niedergelegt (sogenannte Best Execution Policies), wobei für den Bereich Vermögensverwaltung/Private Investing eine eigene Best Execution Policy besteht. Die Vorgaben dieser Policies werden systematisch und grundsätzlich eingehalten.
 - Sofern der Kunde zur Auftragsausführung eine Weisung erteilt, befolgt die Bank diese. Eine solche Weisung hat Vorrang vor den Best Execution Policies.
 - Bearbeitung von Kundenaufträgen vor den Eigenhandelstransaktionen.
 - Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen.
 - Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter.
 - Verpflichtung der Mitarbeiter auf einen Ethik-Kodex.
 - Verpflichtung der Mitarbeiter, Mandate und Nebentätigkeiten anzuzeigen.
 - Führung von Beobachtungs- und Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden.
 - Geschäftsverbote für besonders konfliktträchtige Finanzinstrumente.
 - Auswahl der Kooperationspartner (Depotbanken, ausführende Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Produktgeber, Emittenten etc.) nach den Kriterien „günstige Kostenstruktur“ und „bestmögliche Auftragsabwicklung“.
 - keine Erteilung von Vertriebsvorgaben im Wertpapierdienstleistungsgeschäft.
 - Durch ein aktives Beschwerdemanagement entsprechend der internen Grundsätze zum Umgang mit Beschwerden, sollen frühzeitig Reputationsrisiken für das Institut erkannt und Kundenunzufriedenheit möglichst früh begegnet werden. In der Bank wird jede Beschwerde eines Privatkunden und die zu ihrer Abhilfe getroffenen Maßnahmen dokumentiert und in einem Beschwerdeordner erfasst. Bei Beschwerden im Bereich der Anlageberatung wird außerdem eine Meldung der Beschwerde bei der BaFin eingereicht.
3. Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die oben genannten Maßnahmen oder die Compliance-Funktion vermeidbar, wird die Bank ihre Kunden vor Durchführung des Geschäfts darauf hinweisen. Die Bank wird in diesen Fällen gegebenenfalls auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

4. Trotz der von der Bank durchgeführten laufenden Kontrollen der Mitarbeiter und der anderen relevanten Personen kann es vorkommen, dass diese Personen aufgrund von persönlichem Fehlverhalten die getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Interessenkonflikte bewusst umgehen oder fahrlässig nicht beachten und dass diese Vergehen von der Bank unentdeckt bleiben. Es ist beispielsweise denkbar, dass diese Personen bewusst oder unbewusst:
- Kundenaufträge nicht in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeiten, etwa um einen bestimmten Kunden zu bevorzugen;
 - Unzulässigerweise Informationen zwischen Personen verschiedener Abteilungen ausgetauscht werden, zwischen denen eine Chinese Wall besteht;
 - Mitarbeiter unverhältnismäßig hohe Risiken für einen Kunden eingehen, obwohl dazu wegen des hohen Festgehalts kein finanzieller Anreiz besteht;
 - Mitarbeiter eine Transaktion in einem Wertpapier tätigen, welches auf der Sperrliste der Bank steht, um sich unter Nutzung der vorhandenen Insiderinformationen einen persönlichen Vorteil zu verschaffen;
 - Mitarbeiter ihre privaten Wertpapiergeschäfte nicht offenlegen und dadurch der Bank ein bestimmtes Fehlverhalten des Mitarbeitenden nicht erkennen kann.
5. Im Rahmen der fondsgebundenen Vermögensverwaltung möchten wir Sie auf die folgenden Punkte insbesondere hinweisen:
- a) Soweit zwischen dem Auftraggeber und der Bank ein Einstiegsentgelt, welches für jede Kauftransaktion im Rahmen der Vermögensverwaltung anfällt, durch das Formular „Vollmacht für den Vermögensverwalter mit Einstiegsentgelt“ der depotführenden Stelle vereinbart wird, wird von der depotführenden Stelle das von ihr erhobene Einstiegsentgelt zu 100 % an die Bank weitergeleitet. Die Bank leitet das Einstiegsentgelt zu 100 % an die Vermittler weiter, diese ggf. an die Untervermittler.
- b) Soweit der Bank aus ihrer jeweiligen Vermittlungstätigkeit der im Rahmen der Vermögensverwaltung erworbenen Fondsanteile Zuwendungen von Dritten zustehen, die zusätzlich zu der im Vermögensverwaltungsvertrag und in Anlage 3 zu diesem Vermögensverwaltungsvertrag genannten Gesamtvergütung gewährt werden, werden diese in vollem Umfang nach Erhalt, so bald wie möglich, mit Rücksicht auf den Geschäftsablauf, an den Auftraggeber weitergereicht. Diesbezüglich findet keine Verrechnung mit etwaigen Ansprüchen der Bank gegenüber dem Auftraggeber statt. Im Insolvenzfall unterfallen die monetären Zuwendungen, soweit sie nicht bereits ausgekehrt wurden, der Insolvenzmasse. Die Bank wird den Auftraggeber über die ausgekehrten monetären Zuwendungen entsprechend unterrichten.
- c) Die Bank darf von Fondsgesellschaften, Depotbanken oder anderen Dritten geringfügige nicht monetäre Vorteile erhalten, (z.B.) Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, schriftliches Informationsmaterial zu Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor, Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen sowie Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet bzw. die geeignet sind, die Qualität der für den Auftraggeber erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind. Diese beeinträchtigen nicht die Pflicht der Bank im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln.
- d) In der Finanzportfolioverwaltung wird die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf die Bank delegiert. Damit trifft die Bank im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne die Zustimmung des Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen gegebenenfalls bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet die Bank durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess und die Einschaltung von externen Anlageberatern, die in den Investmentauswahlprozess eingebunden sind.

- e) Mit der Vermittlung beauftragt die Bank teilweise mit der Bank verbundene Unternehmen, wie die BCA AG oder die CARAT Fonds Service Aktiengesellschaft, welche wiederum Untervermittler einsetzen. Darüber hinaus beauftragt die Bank teilweise ihre vertraglich gebundenen Vermittler gem. § 2 Abs. 10 KWG, die ihre Tätigkeit für Rechnung und unter Haftung der Bank ausüben. Die Bank arbeitet außerdem im Rahmen der Vermögensverwaltung mit einem oder mehreren Anlageberatern zusammen, welche für die Investition der Kundenvermögen Anlagevorschläge an die Bank unterbreiten. Diese Anlageberater erbringen evtl. auch Vermittlungstätigkeit und vermitteln die Vermögensverwaltung an Kunden. Hierfür erhalten die Anlageberater ebenfalls die nachstehende Vermittlungsvergütung.

Für die Vermittlungstätigkeit erhält der *Vermittler*, welcher die Vermögensverwaltung zwischen Auftraggeber und Bank vermittelt hat, neben dem Einstiegsentgelt, das von dem Vermittler mit dem Auftraggeber im Antrag vereinbarte Entgelt aus der Gesamtvergütung (vgl. Anlage 3 zum Vermögensverwaltungsvertrag).

Für seine Beratungstätigkeit erhält der *Anlageberater* einen Teil aus der Gesamtvergütung. Die Beratung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Für jede Anlagestrategie, die dem Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung zur Auswahl bereitsteht, wird ein *Anlageberater* mit der Unterbreitung von Anlagevorschlägen beauftragt. Hierdurch soll das bestmögliche Ergebnis für die Anlagestrategie/ die verschiedenen Anlagestrategien (Anlagerichtlinien) der Vermögensverwaltung erzielt werden. Die *Vermittler* entlasten die Bank bei der Vermittlung von interessierten Kunden für die Vermögensverwaltung.

Die *depotführende Stelle* stellt die gesamte Konto- und Depotarchitektur und/ oder die Abwicklung der Fondstransaktionen zur Verfügung. Ferner erstellt die depotführende Stelle die Jahressteuerbescheinigungen sowie Jahresdepot- und Kontoauszüge. Sie erhält dafür einen Anteil aus der Gesamtvergütung. Sämtliche Dienstleistungen werden mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Sinne des § 63 Abs. 1 WpHG durchgeführt.

- f) Die Anlage des Kundenvermögens in von der Bank selbst gemanagte Investmentfonds sowie Investmentfonds, für die die Bank die Anlageberatung durchführt, ist erlaubt. Darüber hinaus ist die Anlage des Kundenvermögens in von den Anlageberatern der Bank selbst gemanagte Investmentfonds sowie Investmentfonds, für die die Anlageberater der Bank die Anlageberatung durchführen, erlaubt.

6. Auf Wunsch des Kunden wird die Bank weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

Anlage 3 zu den Allgemeinen Informationen über die BfV

INFORMATIONEN ÜBER ZUWENDUNGEN UND PROVISIONEN

Für ihre Kunden bietet die BfV Bank für Vermögen AG (BfV AG) im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzanlagen eine hochwertige Aufklärung und Beratung an. Diese Dienstleistungen bietet die BfV AG als Service an. Der Kunde kann jederzeit eine qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen, mit der keine Abschlussverpflichtung verbunden ist. Der damit verbundene Aufwand wird auch durch entsprechende Zuwendungen der Geschäftspartner der BfV AG unterstützt. Bei diesen Zuwendungen handelt es sich um Geldzahlungen oder sonstige geldwerte Vorteile, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für die Aufklärung und Beratung sowie ein flächendeckendes Filialnetz für die Kunden zu unterhalten. Die BfV AG gibt einen Teil der Zuwendungen an die für sie tätigen Vermittler und Anlageberater weiter. Die BfV AG erhält und gewährt dabei folgende Arten von Zuwendungen:

Am 3. Januar 2018 ist die neue Europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive kurz MiFID II) in Kraft getreten. Die genannten europarechtlichen Vorgaben zu Erhalt und Gewährung von Zuwendungen wurden in § 70 WpHG (Wertpapierhandelsgesetz) und § 6 WpDVerOV (Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen) in nationales Recht umgesetzt. Die BfV Bank für Vermögen AG richtet sich in ihrem Geschäft nach diesen Vorgaben und nimmt nur dann Zuwendungen an, wenn diesen eine Qualitätsverbesserung gegenübersteht. Weiterhin werden diese Zuwendungen den Kunden entsprechend offengelegt.

1. Provisionszahlungen an die BfV Bank für Vermögen AG

1.1 Vertriebsprovisionen

Die BfV Bank für Vermögen AG erhält Vertriebsprovisionen für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen. Es kann sich hierbei um fixe oder um volumenabhängige Provisionen handeln.

bei Investmentfondsanteilen

Vertriebsprovisionen erhält die BfV AG zunächst für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Load-Fonds. Load-Fonds sind Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Die BfV AG erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 % des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

bei Alternativen Investmentfonds AIF

Es fällt ein Agio in der Regel in Höhe von 5% an, welcher auf die Nomineleinlage berechnet wird. Die BfV AG erhält den vollen Anteil vom Agio. Außerdem fällt bei AIFs eine Innenprovision an, die in der Regel zwischen 2,0 und 4,5% liegt. Auch die Innenprovision erhält zu 100% die BfV AG. Die genaue Höhe von Agio und Innenprovision können Sie dem jeweiligen Verkaufsprospekt und Zeichnungsunterlagen entnehmen.

bei Anlagezertifikaten und strukturierten Anleihen

Für die Vermittlung von Zertifikaten und strukturierten Anleihen erhält die BfV AG in seltenen Fällen eine Absatz- bzw. Vertriebsprovision von dem jeweiligen Emittenten, deren Höhe von der Vertriebsvereinbarung mit diesem abhängt (Platzierungsbonifikation). Diese kann bis zu 5% vom Emissionspreis betragen.

bei festverzinslichen Wertpapieren fallen bis zu 1,1% des Kaufwertes an Provisionen an.

bei Aktien/Aktien ähnlichen Papieren werden analog zu den festverzinslichen Wertpapieren bis zu 1,1% des Kaufwertes an Provision berechnet.

Erfolgsabhängige Zahlungen

Zusätzlich kann die Bank für ihre Vermittlungsleistungen Vertriebsprovisionen in Form einer Erfolgsbonifikation erhalten. Die Höhe dieser Provisionen lässt sich – sofern die Bank solche überhaupt erhält – nicht ohne weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potentialausschöpfung und Nettoabsatzziele abhängt.

Im aktuellen Geschäftsumfeld kommen erfolgsabhängige Zahlungen nicht vor.

1.2 Vertriebsfolgeprovisionen und Zuwendungen

Die BfV Bank für Vermögen AG erhält für Vermittlungsleistungen zudem Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente und ist für jede Plattform individuell ausgestaltet, je nach der Höhe der Bestände und der Haltedauer. Jedoch sind diese Vertriebsfolgeprovisionen nur zum Teil als reine Zuwendung anzusehen:

bei Investmentfondsanteilen

Eine Vertriebsfolgeprovision erhält die BfV AG zunächst für die Vermittlung von Investmentfondsanteilen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung des Fonds oder der durchschnittliche Bestand sein. Sofern die Verwaltungsvergütung des Fonds die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält die BfV AG einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der jährlich oder meist (ganz oder zum Teil) in kürzeren Abständen an die BfV AG ausgezahlt wird. Der Anteil, den die BfV AG erhält, beträgt bis zu 100% der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand der von der BfV AG vermittelten Kunden). Die genaue Höhe der Verwaltungsvergütung kann dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnommen werden. Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält die BfV AG eine Vertriebsfolgeprovision, die bis zu 1% p.a. beträgt, bezogen auf den durchschnittlichen Depotbestand des Kundendepots.

bei Alternativen Investmentfonds AIF (früher Geschlossene Fonds)

Eine Vertriebsfolgeprovision fällt in der Regel nicht an, es gibt aber wenige Ausnahmen von Produkten, die entsprechend gekennzeichnet sind. Die Höhe dieser Vertriebsfolgeprovisionen beträgt ca. 0,2 bis 0,6% p.a. vom durchschnittlich investierten Kapital. Die BfV AG erhält die volle Höhe dieser Vertriebsfolgeprovision.

Zertifikate und strukturierte Anleihen

Die BfV AG erhält von Zertifikate- und Strukturanleihe-Emittenten eine Vertriebsfolgeprovision, deren Höhe von der Vereinbarung mit dem jeweiligen Emittenten abhängt. Diese beträgt bis zu 0,65% p.a. und wird auf Basis der Bestände per Stichtag bzw. auf die monatlichen Durchschnittsbestände der BfV AG berechnet.

1.3 Provisionen im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsmandaten

Des Weiteren erhält die BfV AG Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsmandaten.

Im Private Investing wird die BfV für Ihre Kunden auf Grundlage einer Vermögensverwaltungsgebühr in Höhe von in der Regel 1,5% zzgl. MwSt. des zeitgewichteten Gesamtwertes des Portfolios pro Jahr tätig, die quartalsweise anteilig nachträglich fällig und vereinbarungsgemäß von Ihrer depotführenden Stelle eingezogen wird. Hierbei handelt es sich um eine Gesamtvergütung, welche alle im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung stehenden Dienstleistungen außer denen der depotführenden Stelle abdeckt.

In diesen Fällen beträgt der Vergütungsanteil des Vermittlers in der Regel bis zu 0,75 % p.a.. Ebenfalls sind individuelle Vereinbarungen zwischen Vermittler und Kunde möglich.

Die BfV vereinnahmt infolge der Weitergabe jeglicher Zusatzerlöse an den Kunden keine Zuwendungen. Ebenso gewährt die BfV keine Zuwendungen, die nach dem in § 70 WpHG, § 6 WpDVerOV geregelten Zuwendungsregime zu beurteilen wären.

2. Zuwendungen der BfV Bank für Vermögen AG an Dritte

2.1 Vermittlung Fonds und Zertifikate

Die BfV AG gewährt den für sie tätigen Vermittlern Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen für die von ihnen erbrachte Vermittlungsleistung beim Vertrieb von Finanzinstrumenten (Fonds, AIF und Zertifikate). Der Vermittler erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag des Finanzinstrumentes, der bis zu 90% des Ausgabeaufschlags betragen kann.

Ferner erhält der Vermittler eine Vertriebsfolgeprovision für den Vertrieb von Investmentanteilen, AIF und Zertifikaten. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein. Sofern die Verwaltungsvergütung die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält der Vermittler einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der jährlich oder auch (ganz oder zum Teil) in kürzeren Abständen an ihn ausgezahlt wird. Der Anteil, den der Vermittler erhält, beträgt bis zu 75% der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand des Kundendepots). Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds entnehmen.

2.2 Vermittlung Vermögensverwaltungsvertrag

Die BfV AG zahlt dem Vermittler von Vermögensverwaltungsmandaten einen Anteil an der Vermögensverwaltungsvergütung aus. Somit können die Vermittler der BfV AG im Bereich Vermögensverwaltung Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen erzielen.

Die genaue Höhe der Zahlungen in Verbindung mit der standardisierten Vermögensverwaltung ist in den Anlagen zum Vermögensverwaltungsvertrag geregelt und wird zusätzlich über einen Kostenausweis separat angegeben.

Dieses Dokument wird bei Vertragsabschluss dem Kunden zur Verfügung gestellt.

3. Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält und gewährt die BfV AG unterstützende Sachleistungen, bei denen es sich durchweg um geringfügige, nichtmonetäre Vorteile im Sinne des § 6 Abs. 1 WpDVerOV handelt. Konkret geht es hierbei um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie sozialübliche Aufmerksamkeit (z. B. Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen, Bewirtung etc.).

Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich nicht ohne weiteres beziffern.

Die Höhe erhaltener Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Produktemittenten bzw. von der depotführenden Stelle oder Vertriebsplattform abhängig. Bezogen auf die Zahl der von BfV und ihren vertraglich gebundenen Vermittlern betreuten Kunden übersteigt der Wert erhaltener Sachzuwendungen nicht Euro 25,00 p.a. je Kunde.

4. Nähere Einzelheiten

Mit diesem Informationsblatt legt die BfV AG Ihnen – soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist – alle Provisionszahlungen und Zuwendungen offen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält oder gewährt. Die BfV AG geht davon aus, dass Sie sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen können, welche Zuwendungen sie erhält oder gewährt. Soweit dies nicht der Fall ist, bietet Ihnen die BfV AG auf Nachfrage selbstverständlich gerne auch weitere Informationen an. Die Tätigkeit der BfV erfolgt nur zum Teil zuwendungsbasiert. Zuwendungen sind dabei durchweg auf Qualitätsverbesserungen ausgelegt, die dem jeweiligen Kunden beziehungsweise der nach § 70 WpHG relevanten Kundengruppe fortlaufend zugutekommen. Gegenüber den Kontroll- und Aufsichtsbehörden führt die BfV ein Maßnahmenverzeichnis, welches die einzelnen Handlungen zur Qualitätsverbesserung darlegt.

BFV BANK FÜR VERMÖGEN AG
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank****Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Änderungen	3
§ 3 Bankgeheimnis und Bankauskunft	3
1. Bankgeheimnis	
2. Bankauskunft	
3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft	
4. Empfänger von Bankauskünften	
§ 4 Haftung der Bank	3
1. Haftungsgrundsätze	
2. Weitergeleitete Aufträge	
3. Störung des Betriebes	
§ 5 Aufrechnungsbefugnis des Kunden	4
§ 6 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden	4
§ 7 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand	4
1. Geltung deutschen Rechts	
2. Gerichtsstand für Inlandskunden	
3. Gerichtsstand für Auslandskunden	
4. Sprache für die Geschäftsbeziehung	
§ 8 Mitwirkungspflicht des Kunden	5
1. Mitteilung von Änderungen	
2. Klarheit von Aufträgen	
3. Formerfordernis für Willenserklärungen des Kunden	
4. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrages oder einer Überweisung	
5. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank	
6. Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen	
§ 9 Entgelte und Auslagen	5
1. Entgelte im Privatkundengeschäft	
2. Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts	
3. Nicht entgeltfähige Leistung	
4. Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen	

§ 10 Einziehung fälliger Leistungen	6
§ 11 Zahlungsweise beim Kauf von Finanzinstrumenten	6
1. Keine Schecks/ Barzahlungen	
2. Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung bzw. Abbuchungsauftrag)	
§ 12 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten	6
1. Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten	
2. Veränderung des Risikos	
3. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten	
§ 13 Vereinbarung des Pfandrechts zugunsten der Bank	7
§ 14 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung	7
1. Deckungsgrenze	
2. Freigabe	
§ 15 Verwertung von Sicherheiten	7
1. Wahlrecht der Bank	
2. Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht	
§ 16 Kündigung des Kunden.....	7
1. Jederzeitiges Kündigungsrecht	
2. Kündigung aus wichtigem Grund	
3. Abwicklung nach einer Kündigung	
§ 17 Kündigungsrechte der Bank	8
1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist	
2. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist	
3. Abwicklung nach einer Kündigung	
§ 18 Außergerichtliche Streitschlichtung.....	9

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der BfV Bank für Vermögen AG (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

§ 2 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

§ 3 Bankgeheimnis und Bankauskunft

1. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2. Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte werden nicht gemacht.

3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

4. Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

§ 4 Haftung der Bank

1. Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in § 8 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2. Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3. Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

§ 5 Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 7 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

1. Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

2. Gerichtsstand für Inlandskunden

Der allgemeine Gerichtsstand der Bank wird durch ihren jeweiligen Sitz bestimmt. Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem Gericht ihres allgemeinen Gerichtsstands oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem Gericht ihres allgemeinen Gerichtsstands verklagt werden.

3. Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

4. Sprache für die Geschäftsbeziehung

Die Sprache für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist deutsch, sofern nicht anderes vereinbart ist.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

3. Formerfordernis für Willenserklärungen des Kunden

Willenserklärungen des Kunden bedürfen grundsätzlich der Textform, sofern nichts anderes vereinbart ist. Mündliche Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden bleiben hiervon unberührt.

4. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

5. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Wertpapierabrechnungen, Rechenschaftsberichte, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

6. Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Wertpapierabrechnungen oder andere Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet, ausbleiben, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 Entgelte und Auslagen

1. Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Das Preis- und Leistungsverzeichnis in seiner jeweils aktuellen Fassung kann der Kunde im Internet unter www.bfv-ag.de einsehen. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

2. Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

3. Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

4. Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die

Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

5. Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche und Porto-Kosten).

§ 10 Einziehung fälliger Forderungen

Die Bank ist berechtigt, ihre fälligen Forderungen gegen den Kunden auf Zahlung von Entgelten, Nebenkosten und Auslagen zu Lasten des jeweiligen Referenzkontos bei der Korrespondenzbank im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen bzw. den Einzug durch die kontoführende Bank veranlassen zu lassen.

§ 11 Zahlungsweise beim Kauf von Finanzinstrumenten

1. Keine Schecks/ Barzahlungen

Die Bank akzeptiert von Kunden weder Schecks noch Barzahlungen.

2. Lastschriftverfahren

Der Kunde ist bei dieser im Regelfall angewendeten Abwicklungsvariante zur Vorleistung verpflichtet. Er hat ein SEPA-Lastschriftmandat im Original an die Bank zu übermitteln.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass das von ihm angegebene Referenzkonto ausreichende Deckung für die Zahlungsabwicklung aufweist.

§ 12 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

1. Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

2. Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn – sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder – sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

3. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach § 17 Ziff. 2 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

§ 13 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren erwirbt, die auf einem bei der Korrespondenzbank geführten Wertpapierdepot des Kunden verbucht sind oder noch zukünftig verbucht werden. Der Kunde tritt alle Ansprüche auf Herausgabe der Wertpapiere gegen die depotführende Stelle an die Bank ab.

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

Der Kunde bevollmächtigt die Bank, die Verpfändung im Namen des Kunden bei der Korrespondenzbank anzuzeigen.

§ 14 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

1. Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

2. Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren).

§ 15 Verwertung von Sicherheiten

1. Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

2. Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

§ 16 Kündigungsrechte des Kunden

1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

2. Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

3. Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 17 Kündigungsrechte der Bank

1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

2. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über ein mit Risiken für die Bank verbundenes Geschäft von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach § 12 Ziff. 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

3. Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

§ 18 Außergerichtliche Streitschlichtung

1. Für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) und mit Bankgeschäften nach § 1 Absatz 1 Satz 2 oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen, wie der Bank, kann die behördliche Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angerufen werden.

Die Beschwerde ist in Schrift- oder Textform unter Darlegung des Sachverhalts sowie unter Beifügung von Kopien der wesentlichen Unterlagen an die folgende Adresse zu richten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Schlichtungsstelle
- Referat ZR 3 -

Graurheindorfer Straße 108 D-53117 Bonn
Telefon: 0228 / 4108-0
Fax: 0228 / 4108-62299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de Webseite: www.bafin.de

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle sowie Informationen über das Verfahren sind auf der o.g. Webseite der BaFin unter der Rubrik „Verbraucher“ hinterlegt.

2. Für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen zwischen Verbrauchern und Versicherungsvermittlern kann der Versicherungsombudsmann als anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle angerufen werden.

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für Beschwerden im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen“ (VermVO).

Die Anschrift der Schlichtungsstelle des Versicherungsombudsmannes lautet: Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Fon: 030 / 206058 – 0
Fax: 0800 / 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Webseite: www.versicherungsombudsmann.de

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE BFV BANK FÜR VERMÖGEN AG

A) Name und Anschrift

BfV Bank für Vermögen AG
Hohemarkstraße 22
61440 Oberursel

Telefon: 06171/91 50-500
Telefax: 06171/91 50-501

E-Mail: info@bfv-ag.de
www.bfv-ag.de

B) Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die BfV Bank für Vermögen AG besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt/Main, Internet: www.bafin.de.

C) Einlagensicherung

Die BfV Bank für Vermögen AG ist für Zwecke der gesetzlichen Anlegerentschädigung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordnet.

D) Kommunikationsmittel und Sprache

Kunden können mit der BfV Bank für Vermögen AG persönlich, fernmündlich oder schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren. Bitte beachten Sie, dass für fernmündliche und Online-Aufträge die gesondert vereinbarten Bedingungen über Kommunikationsmittel und -wege gelten.

E) Kundenkategorisierung

Die BfV Bank für Vermögen AG stuft sämtliche Kunden für alle Geschäfte als Privatkunden ein.

F) Informationen über Dienstleistungen

Die BfV Bank für Vermögen AG ist Asset-Manager und Finanzdienstleister im BCA Konzern. Sie ist insbesondere als Vermittler und Anlageberater im Wertpapierhandel (mit Schwerpunkt Investmentfondsgeschäft) und in der Finanzportfolioverwaltung (fondsgebundene Vermögensverwaltung) aktiv. Die BfV Bank für Vermögen AG erbringt die folgenden Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen:

- Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung),
- Eigenhandel (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere),
- Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung),
- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten),
- Platzierungsgeschäft (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung),
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum),
- Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird),
- Devisengeschäfte, die im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen sowie
- Dienstleistungen, die sich auf Derivate beziehen, deren Preis unmittelbar oder mittelbar von dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten oder dem Preis von Devisen abhängt.

Einzelheiten zu den einzelnen Finanzinstrumenten können der „Basisinformation über Vermögensanlagen in Wertpapieren“ und der „Basisinformation über Vermögensanlagen in Investmentfonds“ entnommen werden.

G) Gebundene Vermittler

Die BfV Bank für Vermögen AG bedient sich im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Vermittlungs- und Beratungsleistungen vertraglich gebundener Vermittler, die in Deutschland registriert sind.

H) Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Der Kunde erhält im Bereich der Wertpapiervermittlung und -beratung über jedes ausgeführte Geschäft von der ausführenden Bank unverzüglich eine Abrechnung. Einmal jährlich erhält der Kunde von der ausführenden Bank einen Auszug über den Inhalt seines Wertpapierdepots.

Bei der Vermögensverwaltung der BfV Bank für Vermögen AG erhält der Kunde quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. einen Vermögensreport. Bei der Erstellung der Reports stellt die BfV Bank für Vermögen AG hinsichtlich des zu betrachtenden Berichtszeitraumes immer auf eine Year-to-Date Betrachtung ab. Ausgangsbasis für die Erstellung der Reports und der hierfür zu ermittelnden Angaben (z. B. Performance, Kosten etc.) ist somit stets der 31.12. des vorangegangenen Jahres. Bei den ersten (unterjährig) für den Kunden zu erstellenden Reports, bei denen nicht auf den 31.12. des Vorjahres

als Ausgangsbasis abgestellt werden kann, da die Vermögensverwaltung erst in dem laufenden Kalenderjahr abgeschlossen wurde, ist die Ausgangsbasis das Startdatum des Portfolios. Der Ausweis der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente erfolgt, falls verfügbar, zum tagesaktuellen Kurs. Ist ein tagesaktueller Kurs nicht vorhanden, wird der letzte vorliegende Kurs herangezogen. Bei der Vermögensverwaltung der BfV Bank für Vermögen AG kann sich der Kunde die wesentlichen Informationen über das jeweils ausgeführte Geschäft auch direkt nach der Ausführung durch die ausführende Bank zur Verfügung stellen lassen.

I) Vergleichsmaßstab bei der Vermögensverwaltung

Die BfV Bank für Vermögen AG hat im Rahmen der Vermögensverwaltung für alle Portfolios, für die ein angemessener und aussagekräftiger Vergleichsmaßstab festgelegt werden kann, einen Vergleichsindex definiert. Auf Wunsch wird dem Kunden in seinem Report zusätzlich zu der Wertentwicklung seines Portfolios auch die Wertentwicklung des entsprechenden Vergleichsmaßstabs ausgewiesen. Die BfV Bank für Vermögen AG behält sich das Recht vor, zukünftig die Vergleichsmaßstäbe zu ändern.

Im Rahmen des Gesamtdispositionsprozesses kann es bei der Vermögensverwaltung der BfV Bank für Vermögen AG zu einer Ausführung einzelner Wertpapiertransaktionen in mehreren Tranchen kommen. Die Kundenabrechnung erfolgt dabei auf Basis des nach dem arithmetischen Mittel gebildeten Mischkurses. Auf Wunsch kann der Kunde sich die Ausführungspreise der einzelnen Tranchen über seinen Berater mitteilen lassen.

J) Umgang mit Interessenkonflikten

Die BfV Bank für Vermögen AG hat Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen Kunden und der BfV Bank für Vermögen AG, ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit der BfV Bank für Vermögen AG direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken. Details dazu finden Sie im Anhang 1 „Management möglicher Interessenkonflikte“.

K) Informationen über Ausführungsplätze und -grundsätze

Die BfV Bank für Vermögen AG führt keine Wertpapieraufträge selbst aus, sondern gibt diese an andere Institute weiter. Einzelheiten sind dem Anhang 2 „Best Execution Policy“ (Grundsätze der Auftragsausführung) zu entnehmen.

L) Keine Angemessenheitsprüfung bei nicht-komplexen Finanzinstrumenten

Bei der Abschluss- oder Anlagevermittlung von nicht-komplexen Finanzinstrumenten (z. B. Fonds), die auf Veranlassung des Kunden erfolgt und damit ein reines Ausführungsgeschäft ist, wird die BfV Bank für Vermögen AG keine Angemessenheitsprüfung gem. § 63 Abs. 10 WpHG vornehmen.

M) Allgemeine Informationen über Zuwendungen

Die BfV Bank für Vermögen AG bietet ihren Kunden hochwertige, zum Teil unentgeltliche Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen an. Damit verbundene Kosten können auch durch entsprechende Zuwendungen der Geschäftspartner der BfV Bank für Vermögen AG gedeckt werden. Detaillierte Informationen zu diesen Zuwendungen finden Sie im Anlage 3 „Informationen über Zuwendungen“.

N) Kosten und Nebenkosten

Informationen über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Konditionslisten der ausführenden Institute (siehe Anlage 2 - Best Execution Policy).

Anlage 2 zu den Allgemeinen Informationen über die BfV

BEST EXECUTION POLICY

Grundsätze für die Ausführung von Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten

Die Ausführungsgrundsätze der BfV Bank für Vermögen AG gelten für die Ausführung von Kundenaufträgen in Finanzinstrumenten zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses im Sinne des § 82 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

1. Keine eigene Auftragsausführung

Die BfV Bank für Vermögen AG wird die Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nicht selbst ausführen, sondern an ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die jeweilige Depotbank des Kunden, weiterleiten. Die von der BfV Bank für Vermögen AG weitergeleiteten Kundenaufträge werden vom jeweiligen ausführenden Institut gemäß dessen Vorkehrungen zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

Als Depotbank berücksichtigt die Bank nur die unter Ziffer 4 genannten Institute. Für den Fall, dass für einen Kunden Depots bei mehreren Instituten geführt werden, ist das ausführende Institut vom Kunden zu benennen. Sofern eine derartige Kundenweisung nicht vorliegt, wird die BfV Bank für Vermögen AG nach pflichtgemäßem Ermessen die Weiterleitung des Kundenauftrags durchführen.

2. Überwachung der ausführenden Kooperationspartner

Die BfV Bank für Vermögen AG hat die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Institute geprüft und wird die Einhaltung der Vorkehrungen der ausführenden Institute zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführungsqualität ordnungsgemäß überwachen.

3. Vorrang der Weisung des Kunden

Der Kunde kann Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen den Ausführungsgrundsätzen der Institute vor. Liegt eine ausdrückliche Kundenweisung vor, gilt die Einhaltung der in den Ausführungsgrundsätzen geregelten Maßnahmen dem Umfang der Kundenweisung entsprechend als erfüllt. Weisungen des Kunden werden zusammen mit dem Auftrag an das ausführende Institut übermittelt.

4. Ausführende Institute

Die Aufträge der Kunden werden zur Auftragsausführung gemäß der obigen Ausführungen von der BfV Bank für Vermögen AG an die angeschlossenen Gesellschaften weitergeleitet:

- Augsburger Aktienbank AG, Augsburg
- bank2plus, Zürich
- comdirect bank Aktiengesellschaft, Quickborn
- Cortal Consors, Nürnberg
- DABbank, München
- DWS Luxemburg SA, Luxemburg
- DWS Frankfurt, Frankfurt/M.
- ebase, Aschheim
- FIL Fondsbank, Frankfurt/M
- Fondsdepot Bank, Hof
- Metzler FundXchange, Frankfurt/M.
- moventum, Luxemburg
- UBS, Zürich
- V-Bank, München